

# Gebührenreglement in Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiebelangen sowie für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden in der Gemeinde Niederwil (BBGR)

vom 20. Juni 1997

---

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993, § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989, § 28 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 9. März 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) und § 46 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Niederwil,

**beschliesst:**

## § 1 Grundsatz

Entscheide, Stellungnahmen und Kontrollen in Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiebelangen sowie die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit sind gebührenpflichtig.

## § 2 Behandlungsgebühren

Für die Behandlung von Baugesuchen, inkl. Profilkontrolle, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide

Nach Aufwand, max. 1 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung

b) Stellungnahme zu Voranfragen

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide

c) Bewilligte Baugesuche

- 2 ‰ der geschätzten Bausumme, inkl. Umgebungsarbeiten, für Gebäude und Anlagen, mindestens aber Fr. 100.--. Bei Gebäuden wird die auf Grund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzte Bausumme angenommen, bei den übrigen Anlagen wird auf die Kostenschätzung abgestellt.
- Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Materialablagerungen, Terrainveränderungen, reine Zweckänderungen, Reklamen, nach Aufwand, mindestens aber Fr. 50.--
- Abbau von Kies- und anderen Materialien 2 Rp. pro m<sup>3</sup> der voraussichtlichen Abbaukubatur, mindestens jedoch Fr. 250.--

d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche

e) Planänderungen

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 50.--

### **§ 3 Zusätzliche Kostenaufgabe**

Zusätzlich zu den Behandlungsgebühren nach § 2 werden den Gesuchstellern bzw. Bewilligungsinhabern folgende Kosten überbunden:

- a) Prüfung der Brandschutzbelange  
Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.--
- b) Prüfung der Energiebelange  
Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.--
- c) Prüfung der Schutzraumprojekte  
Nach Aufwand des Ortsexperten
- d) Notwendiger Beizug von externen Fachleuten für Prüfung und Kontrollen  
Nach Aufwand
- e) Mehrarbeiten infolge mangelhafter Baugesuche oder Nichtbefolgung von Bauvorschriften  
Nach Aufwand
- f) Baugesuchspublikation  
Nach Aufwand
- g) Durchführung sämtlicher Kontrollen und Abnahmen nach Erteilung der Baubewilligung gemäss Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiegesetzgebung während und nach der Ausführung der Baute bzw. der Anlage  
Nach Aufwand

### **§ 4 Feuerschau**

Die Liegenschaftseigentümer haben für die Kosten der periodischen Feuerschau gemäss der Brandschutzgesetzgebung aufzukommen.

### **§ 5 Nichtbefolgung von Vorschriften**

Der Aufwand, der infolge Nichtbefolgung von Vorschriften der Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiegesetzgebung entsteht, wie Feststellung und Beseitigung von Mängeln, Baueinstellungsverfügungen etc. wird den Gesuchstellern und Bewilligungsinhabern nach Aufwand verrechnet.

### **§ 6 Benützung von öffentlichem Grund und Boden**

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten und Baracken, Lagerung von Materialien, Grabenaufbrüche etc.) wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Gebührenbeträge von weniger als Fr. 50.-- werden nicht verrechnet.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Kosten**

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie werden auch geschuldet, wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

**§ 8** Inkrafttreten, Aufhebung von bisherigem Recht

Das Gebührenreglement tritt am 1. Januar 1998<sup>1</sup> in Kraft. Alle früheren Gebührenordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Niederwil, 20. Juni 1997

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: J. Hufschmid

Der Gemeindegeschreiber: Riner

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat gemäss Beschluss vom 18.12.1997 in Kraft gesetzt